

freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/307

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 1. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.82 und Add.1, eingebracht von: Australien, Dominikanische Republik, Haiti, Indonesien, Katar, Luxemburg, Neuseeland, Peru, Türkei.

#### **65/307. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

an das Ziel *erinnernd*, die Berechenbarkeit und den wirksamen Einsatz von Zivil- und Militärschutzmitteln zur Bewältigung von Naturkatastrophen auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern, dabei den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe betonend und die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Leistung humanitärer Hilfe bekräftigend,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

*sowie anerkennend*, wie wichtig es ist, die Vorbereitung auf die Katastrophenbewältigung mittels regionaler und internationaler Partnerschaften zu fördern,

*in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Außenministers Katars, Scheich Hamad bin Jassim bin Jabr Al-Thani, an den Präsidenten der Generalversammlung und dem ihm beiliegenden Konzeptdokument „HOPEFOR initiative: a global cooperative framework to improve the effectiveness of military and civil defence assets in relief operations“ (Initiative HOPEFOR: ein globaler Kooperationsrahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit von Militär- und Zivilschutzmitteln bei Hilfseinsätzen)<sup>119</sup>,

*feststellend*, dass Herr Leonel Fernández Reyna, Präsident der Dominikanischen Republik, und Herr Abdullah Gül, Präsident der Türkei, während der Generaldebatte der fünfundsiechzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. September 2010 auf die Not-

---

<sup>119</sup> Siehe A/65/772, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

wendigkeit aufmerksam machen, die Frage der Katastrophenbewältigung effektiver anzugehen<sup>120</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten;

2. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe und erklärt erneut, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen von Naturkatastrophen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, sowie den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

3. *verweist in dieser Hinsicht* auf die überarbeiteten Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich im Kontext humanitärer Tätigkeiten entwickeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, in enger Abstimmung mit dem Nothilfekoordinator Überlegungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen anzustellen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von Katars Initiative HOPEFOR<sup>119</sup>, die darauf abzielt, die Koordinierung humanitärer Tätigkeiten zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern und sicherzustellen, dass der Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung von Hilfeinsätzen bei Naturkatastrophen auf angemessene, wirksame und koordinierte Weise und im Einklang mit den in Ziffer 2 enthaltenen Grundsätzen sowie als letztes Mittel, wie in den Leitlinien von Oslo festgelegt, erfolgt;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, für 2011 gemeinsam eine internationale Konferenz nach Doha einzuberufen, um das Konzept der Initiative HOPEFOR zu erörtern und die in dem diesbezüglichen Dokument<sup>119</sup> dargelegten Optionen sowie gegebenenfalls Schritte zu ihrer Umsetzung zu prüfen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen und dem Nothilfekoordinator.

### RESOLUTION 65/308

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 14. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.84 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

---

<sup>120</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 11. und 12. Sitzung (A/65/PV.11 und 12) und Korrigendum.